

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin
über die Abweichung von § 8 der Ausbaubeitragssatzung
im Rahmen der Beitragserhebung Bertha-von-Suttner-Straße
(Abweichungssatzung Bertha-von-Suttner-Straße)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Abweichungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) vom

5. Juli 2013 (Stadtanzeiger Nr. 15, 26. Juli 2013) beschlossen:

§ 1

- (1) Eine 231 qm große Teilfläche der „Bertha-von-Suttner-Straße“, Flurstück 167/12, Flur 61, Gemarkung Schwerin, ist als Gehweg ausgebaut, befindet sich jedoch nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Die Fläche ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Abweichend von § 8 der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) wird für den im Jahr 1998 durchgeführten Ausbau der Bertha-von-Suttner-Straße bestimmt, dass die grundbuchrechtliche Durchführung des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grunderwerbs keine Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

gez.
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Gemarkung: 130768 / Schwerin
Flur: 061

19.02.2014

ca. 1: 800

